ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Snelting, Martin

Article

Einführung der Gewerbekapitalsteuer in Ostdeutschland - ein falscher Schritt - ein Kommentar

Wirtschaft im Wandel

Provided in Cooperation with:
Halle Institute for Economic Research (IWH) – Member of the Leibniz Association

Suggested Citation: Snelting, Martin (1997) : Einführung der Gewerbekapitalsteuer in Ostdeutschland - ein falscher Schritt - ein Kommentar, Wirtschaft im Wandel, ISSN 2194-2129, Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH), Halle (Saale), Vol. 3, Iss. 2, pp. 2-2

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/142809

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Kommentar

Einführung der Gewerbekapitalsteuer in Ostdeutschland – ein falscher Schritt

Obwohl für Westdeutschland seit Jahren dringend zur Abschaffung empfohlen, ist die Gewerbekapitalsteuer nun auch in Ostdeutschland eingeführt. Während sich die Finanzverwaltungen in den neuen Ländern auf die Steuererhebung vorbereiten, will sich der Bundesfinanzminister bei der Europäischen Union um eine abermalige Aussetzung bemühen. Ob ihm dieses gelingt, ist ungewiß. Damit bleibt der seit nunmehr zwei Jahren anhaltende Zustand der Rechtsunsicherheit bestehen.

Im Gemenge der unterschiedlichen finanzpolitischen Interessen von Bund, Ländern und Gemeinden scheint dabei in Vergessenheit zu geraten, wie schädlich die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer gerade für die ostdeutschen Unternehmen wäre. Die Gewerbekapitalsteuer ist eine Substanzsteuer, die unabhängig vom tatsächlichen Ertrag auf das im Betrieb eingesetzte Eigen- und Fremdkapital erhoben wird. Die hiermit verbundene Erhöhung der Kapitalkosten würde die labilen ostdeutschen Unternehmen aufgrund ihrer dünnen Eigenkapitaldecke und ihrer relativ schwachen Ertragslage besonders treffen. Hinzu kommt die Diskriminierung der Eigenfinanzierung, die durch die nur teilweise Anrechnung des Fremdkapitals entsteht. Dem Ziel, die Eigenkapitalbasis der ostdeutschen Unternehmen zu stärken, liefe dies zuwider.

Das Argument, die Gewerbekapitalsteuer werde aufgrund der hohen Freibeträge ohnehin nur von größeren Unternehmen bezahlt, relativiert die Nachteile der Steuer kaum. Bisher jedenfalls sind in Ostdeutschland gerade auch bei größeren Unternehmen Ertragsprobleme festzustellen. Nach der jüngsten DIW-Umfrage zur Ertragsentwicklung mußten 1995 mehr als 40 vH der ostdeutschen Industrieunternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten deutliche Verluste hinnehmen. Bei kleineren Unternehmen unter 50 Beschäftigten lag dieser Anteil „lediglich“ bei einem Viertel.

Ernster zu nehmen ist dagegen der Einwand, die zur Gegenfinanzierung der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer geplante Verringerung der degressiven Abschreibung sei für die Unternehmen ungünstiger als die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer. Dieser Einwand stützt sich auf eine Rechnung des Bundesfinanzministeriums, nach der die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer (einschließlich der geplanten Entlastung bei der Gewerbeertragsteuer) in Kombination mit der AfA-Verringerung in den Jahren 1999 und 2000 in den neuen Ländern per saldo zu einem zusätzlichen Steueraufkommen von 828 Mio. DM führen würde. Hierbei werden jedoch drei Punkte außer acht gelassen: Erstens bewirken geringere Abschreibungssätze bei Unternehmen eine zeitliche Vorverlegung von Steuerzahlungen und führen damit vor allem zu Zinsverlusten und Steuerprogressionseffekten, während Steuerzahlungen aus der Gewerbekapitalsteuer in voller Höhe kostenwirksam werden. Zweitens werden die Aufkommenseffekte aus der AfA-Verringerung überschätzt, da die Rechnung vom geltenden Steuerrecht ausgehen mußte und daher die für 1999 erwartete Senkung der Grenzsteuersätze nicht berücksichtigen konnte. Drittens geht die Rechnung von der optimistischen Annahme aus, die Gewinne der ostdeutschen Unternehmen würden sich 1999 und 2000 soweit erhöhen, daß die Inanspruchnahme der degressiven AfA überhaupt lohnenswert erscheint. Bisher ist für die ostdeutschen Unternehmen in der Regel die lineare AfA attraktiver.

Zudem werden die Umverteilungseffekte im Unternehmenssektor nicht berücksichtigt. Eine Erhöhung der Kapitalkosten durch die Gewerbekapitalsteuer bei gleichzeitig geringerer Besteuerung der Gewinne durch Beibehaltung der degressiven AfA begünstigt Unternehmen mit starker Ertragslage und verschlechtert die Situation für diejenigen, die keine Gewinne erzielen.

Damit verbliebe als Argument zugunsten der Erhebung der Gewerbekapitalsteuer die Verbesserung der Finanzsituation der ostdeutschen Kommunen. Besser stünden die Gemeinden jedoch da, wenn sie statt der Gewerbekapitalsteuer die dann fällige Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen erhielten; denn es zeichnet sich ab, daß die Umsatzsteuer relativ an Gewicht gewinnen wird.

Es ist daher zu empfehlen, rückwirkend zum 1. Januar 1997 die Gewerbekapitalsteuer abzuschaffen und die degressive AfA zu verringern. Letzteres wäre verfassungsrechtlich kein Problem. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bei einer Steuerrechtsänderung während des Veranlagungszeitraumes um eine „unechte“ Rückwirkung, die keinen Verstoß gegen das Prinzip der Rechtssicherheit darstellt, wenn sie dem Wohl der Allgemeinheit dient. Dieses erscheint hier gegeben.

Martin Snelting